Ortspolizeireglement



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Demonstrationen, Versammlungen	3
III. Lärm	
IV. Feuerwerk	4
V. Hunde	4
VI. Reiten	4
VII. Campingverbot	5
VIII. Parkplatzbewirtschaftung	
IX. Verkehrsbeschränkungen	6
X. Vollzug und Kontrolle	
XI. Strafbestimmungen	
XII. Inkrafttreten	
Inkrafttreten	7

GEMEINDEPOLIZEIREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE BUCHHOLTERBERG

Die Gemeinde Buchholterberg erlässt gestützt auf

- das Polizeigesetz vom 10.02.2019
- das Gemeindegesetz vom 16.03.1998
- das Organisationsreglement vom 01.01.2020

folgendes Gemeindepolizeireglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 ¹ Dieses Reglement schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für den gemeindepolizeilichen Bereich.

² Das Reglement bezweckt den Schutz von Recht, Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Umwelt auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Buchholterberg. Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

Zuständigkeit

Art. 2 1 Die Gemeindepolizei wird durch den Gemeinderat ausgeübt.

² Der Gemeinderat kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts anderen Gemeindeorganen übertragen.

³ Die Organe der Gemeindepolizei haben sich bei Bedarf auszuweisen.

Aufgaben

Art. 3 ¹ Die Gemeindepolizei hat die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten. Sie nimmt die polizeilichen Aufgaben der Gemeinde gemäss Polizeigesetz wahr.

² Einzelne Aufgaben kann der Gemeinderat durch Vertrag der Kantonspolizei oder privaten, uniformierten Organisationen übertragen, soweit dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.

II. Demonstrationen, Versammlungen

Grundsatz

Art. 4 ¹ Demonstrationen, Umzüge und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Gemeindepolizei.

² Das Gesuch ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe von Art, Datum, Zeit und Dauer der Veranstaltung, der ungefähren Anzahl der erwarteten Personen, der dazu benützten Route und der verantwortlichen Person einzureichen.

³ Beim Erteilen der Bewilligung ist auf die Bedürfnisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Strassenverkehrs Rücksicht zu nehmen.

⁴ In wichtigen Fällen, insbesondere bei der Ausübung von verfassungsmässigen Rechten, kann die Frist nach Absatz 2 unterschritten werden.

⁵ Wer an einer nicht bewilligten Veranstaltung teilnimmt oder zur Teilnahme auffordert, macht sich strafbar.

III. Lärm Grundsatz

Art. 5 ¹ Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder verhindert werden kann.

² Zwischen 22.00 und 06.00 Uhr darf kein Lärm verursacht werden. Drin-

gende landwirtschaftliche sowie Notstandsarbeiten sind ausgenommen.

- ³ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen und notwendige Schutzmassnahmen vorschreiben.
- ⁴ Wenn möglich, sind Ausnahmegesuche bis spätestens einen Monat vor der Verursachung des Lärms, schriftlich und begründet, beim Gemeinderat einzureichen.
- ⁵ Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.

IV. Feuerwerk

Feuerwerk

- **Art. 6** ¹ Feuerwerk darf nur so aufbewahrt und abgebrannt werden, dass für Personen, Tiere und Sachen keine Gefährdung entsteht. Die Sprengstoffgesetzgebung bleibt vorbehalten.
- ² Für das Abbrennen von Feuerwerk an privaten Anlässen ist während der Sommerzeit nach 23.00 Uhr und während der Winterzeit nach 22.00 Uhr eine Bewilligung der Gemeindepolizei erforderlich, ausgenommen am 1. August und an Silvester.
- ³Gesuche über das ausserordentliche Abbrennen von Feuerwerken sind dem Gemeinderat spätestens einen Monat vor der Veranstaltung schriftlich und begründet einzureichen.
- ⁴ Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.

V. Hunde Grundsatz

- **Art. 7** ¹ Hunde sind so zu halten, dass sie Menschen und Tiere nicht belästigen oder gefährden.
- ² Hunde dürfen auf öffentlichem Grund nicht unbeaufsichtigt freilaufen gelassen werden.
- ³ Sie sind im öffentlichen Raum jederzeit wirksam unter Kontrolle zu halten.
- ⁴ Wer einen Hund ausführt, hat dessen Kot in jedem Fall wegzuräumen.
- ⁵ Ist ein Hund gefährlich oder aggressiv, kann die Gemeindepolizei im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung des Kantons Berns sowie des Polizeigesetzes des Kantons Bern weitere geeignete Massnahmen anordnen.

Leinenzwana

Art. 8 ¹ Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind (Leinenzwang).

VI. Reiten

Grundsatz

Art. 9 Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung das Reiten auf Gemeindestrassen zur Vermeidung von Schäden einschränken.

VII. Campingverbot

Grundsatz

Art. 10 ¹ Auf öffentlichem Grund ist das Campieren verboten.

² Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

³ Die Bewilligung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass für allfällige Ersatzvornahmen (insbesondere Reinigung) eine Sicherheit geleistet werden muss.

⁴ Die Vorschriften dieses Artikels gelten auch für Fahrende.

VIII. Parkplatzbewirtschaftung

Grundsatz

Art. 11 Das Abstellen von leichten Motorwagen auf öffentlichen Parkplätzen kann örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden.

Parkplatzverordnung **Art. 12** Der Gemeinderat erlässt zu diesem Reglement eine Parkplatzverordnung.

Parkplatzbewirtschaftung **Art. 13** ¹Die Gemeinde kann die öffentlichen Parkplätze mittels Parkuhren, zentrale Parkuhren mit Ticketausgabe, Sammelparkuhren, sowie weissen Zonen und Parkbewilligungen oder ähnlichen geeigneten Mitteln bewirtschaften.

² Die Bewirtschaftungsart und das Controlling wird vom Gemeinderat beschlossen und in einer Parkplatzverordnung festgehalten.

³ Über Neumarkierungen, Umplatzierungen oder Aufhebungen von Parkfeldern entscheidet der Gemeinderat.

⁴Der Gemeinderat legt die einzelnen Parkzonenbereiche im Rahmen der Parkplatzverordnung fest.

Gebührenrahmen

Art. 14 ¹ Die Gebühren werden in der Parkplatzverordnung festgelegt. Für die Festsetzung gilt folgender Gebührenrahmen:

Pro Jahr für Ein- wohner	² Bearbeitungsgebühr	Fr.	0.00	-	50.00
Ordentlicher Tarif	³ Erste ½ Stunde Jede Stunde Höchstens pro Tag	Fr. Fr. Fr.	0.00 0.50 4.00	- - -	2.00 2.00 16.00
Reisecars und Lastwagen	⁴ Erste ½ Stunde Jede Stunde Höchstens pro Tag	Fr. Fr. Fr.	0.00 1.50 20.00	-	7.00 7.00 50.00
Parkbewilligungs- gebühr ordentlich	⁵ Jahres-Parkbewilligung Monats-Parkbewilligung Wochen-Parkbewilligung	Fr. Fr. Fr.	100.00 20.00 10.00	-	360.00 80.00 30.00
	⁶ Tages-Parkbewilligung	Fr.	20.00	-	50.00

⁷ Vorausbezahlte Gebühren werden nicht mehr zurückerstattet.

Parkbewilligungs-

⁸ Einwohner der Gemeinde Buchholterberg sind von dieser Gebühren-

gebühr für Reisecars und Lastwagen pflicht grundsätzlich ausgenommen. Für eine Nutzung der öffentlichen Parkplätze muss gegen eine allfällige Bearbeitungsgebühr eine Parkbewilligung beantragt werden.

Einwohner der Gemeinde Buchholterberg Ober Gemeinderat kann in der Parkplatzverordnung weitere Personen oder Personengruppen von der Gebührenpflicht befreien. Auch diese müssen für eine Nutzung der öffentlichen Parkplätze eine Parkbewilligung beantragten.

Weitere Gebührenbefreiungen **Art. 15** Der Gemeinderat kann die Benützung öffentlicher Parkplätze beschränken, indem eine maximale Parkdauer festgelegt wird.

Zeitliche Beschränkung **Art. 16** Widerhandlungen, namentlich das Erschleichen oder der Missbrauch von Parkbewilligungen werden mit Bussen bestraft, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften Anwendung finden. Zudem kann der Gemeinderat den sofortigen Entzug der Parkbewilligung verfügen.

Massnahmen bei Rechtswidrigkeiten

Art. 17 Ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder oder sonst auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge und Gegenstände sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, kann die Gemeindepolizei wegschaffen lassen, sofern die Besitzer oder die Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden oder die Anordnung der Gemeindepolizeiorgane nicht befolgt werden.

Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

² Die Besitzer und die Halter haben die Kosten zu tragen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.

IX. Verkehrsbeschränkungen

Grundsatz

Art. 18 ¹ Bei besonderen Anlässen und ausserordentlichen Ereignissen (Feste, Umzüge, Holztransporte, Unfälle, etc.) kann der Gemeinderat gestützt auf die Strassenpolizeiverordnung vorübergehende Massnahmen, wie beispielsweise Verkehrsbeschränkungen und Umleitungen etc. anordnen.

² Die Gebühren richten sich nach der Parkplatzverordnung.

X. Vollzug und Kontrolle

Vollzug

Art. 19 ¹ Die Gemeindepolizei, der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung sorgen für den Vollzug dieses Reglements.

Kontrollen

² Sie sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen und Massnahmen zu treffen.

XI. Strafbestimmungen

Strafbestimmungen Art. 20 ¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassenen Verfügungen des Gemeinderates verstösst, wird mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind. Widerhandlungen gegen Verordnungen der zuständigen Behörde werden mit Busse bis Fr. 2'000.00 bestraft.

² Bussenverfügungen werden durch den Gemeinderat erlassen.

³ In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse eine Verwarnung erteilt werden.

⁴ Bei Widerhandlungen können erteilte Bewilligungen, ohne Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren, widerrufen werden.

Verfahren und Rechtsschutz

Art. 21 ¹ Gegen Verfügungen nach diesem Reglement kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde an den Gemeinderat erhoben werden, wenn ein untergeordnetes Organ verfügt hat.

² Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.05.1989.

XII. Inkrafttreten

Inkrafttreten

Art. 22 Dieses Reglement tritt am 01.10.2023 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2023 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident

early 15 m

Die Leiterin Gemeindeverwaltung

Simon Reber

Patricia Christen

Auflagezeugnis

Die Leiterin Gemeindeverwaltung hat dieses Reglement vom 19. Mai 2023 bis 21. Juni 2023 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 20 vom 19.05.2023 und Nr. 24 vom 15. Juni 2023 bekannt gegeben.

Heimenschwand,

Die Sekretärin